

Schutzkonzept Shozindo-Dojos

In Umsetzung der COVID-19-Verordnung und unter Berücksichtigung der von der Swiss Karate Federation (SKF) statuierten Regelungen gelten **ab dem 20. Dezember 2021** bis auf weiteres für sämtliche Shozindo-Dojos die nachfolgenden Schutzmassnahmen, wobei alle Shozindokas und deren Angehörige (Eltern etc.) **verpflichtet** sind, sich im Rahmen der Trainings daran zu halten:

1. Die Durchführung von Trainings in den Dojos ist grundsätzlich **erlaubt**. Es bestehen keine Limitierungen in Bezug auf die Teilnehmerzahl.
2. Für Shozindokas (inkl. Trainer und Assistenten) gilt **ab dem 16. Altersjahr eine 2G-Zertifikatspflicht** (geimpft/genesen). Der trainingsleitenden Person obliegt die Kontrolle der Zertifikate.
3. Es gilt grundsätzlich eine **Maskenpflicht ab dem 16. Altersjahr**. Eine Maske ist sowohl im Eingangsbereich (Garderoben etc.) als auch während des Trainings zu tragen.

Von dieser Regelung **ausgenommen** sind bei der eigentlichen Sportausübung Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

4. Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten. Nach jedem Training sind der Raum und allenfalls benutzte Gegenstände sachgerecht zu reinigen. Der Raum ist – soweit möglich - ausgiebig zu lüften.
5. Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich zu waschen beziehungsweise zu desinfizieren. Jeder Teilnehmende nimmt sein eigenes Desinfektionsmittel und eine Schutzmaske mit.
6. Über die Anwesenheit der Teilnehmenden wird Protokoll geführt (Anwesenheitsliste).

7. Das vorliegende Schutzkonzept wird online zur Verfügung gestellt (www.shozindo.com) und ist ausserdem im Dojo an gut sichtbarer Stelle zu platzieren.

(18.12.2021)